

# vbb magazin

3

März 2023 • 62. Jahrgang



Zeitschrift des Verbandes  
der Beamten und Beschäftigten  
der Bundeswehr

## Wertschätzung

Seite 5 <

Änderung  
im Rechtsschutz-  
verfahren  
ab 2023

Seite 9 <

Einkommens-  
runde 2023 –  
aktive Beteiligung  
des VBB



> Editorial



Lisette Kolleginnen,  
Liebe Kollegen,

der langersehnte Gesetzentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Bundesbesoldung und -versorgung liegt vor. Er wurde den Ressorts und den Verbänden gleichzeitig zugeleitet.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf unternimmt das BMI erneut den Versuch, die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Besoldung vom 4. Mai 2020 sowie den Beschluss des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 2019 zur Neuregelung des Familienzuschlags umzusetzen. Dazu greift der Gesetzentwurf auf eine unveränderte Tabelle der Grundgehälter zurück und führt zur Herstellung der amtsangemessenen Besoldung nach den Grundsätzen des BVerfG vom Mai 2020 neue, ausschließlich auf familienbezogene Sachverhalte begründete besoldungsrechtliche Ergänzungen ein, die auf

den sozialrechtlichen Grundlagen der Jahre 2021/2022 berechnet sind und daher zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aktualisiert werden müssen. Welche finanziellen Auswirkungen diese Aktualisierung mit sich bringt, ist noch nicht absehbar.

Lediglich in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 7 wird die Notwendigkeit gesehen, durch einen höheren Stufeneinstieg (A 4 und A 5 in Stufe 5, A 6 in Stufe 3, A 7 in Stufe 2) die Anfangsgrundgehälter deutlich anzuheben. Dies verkürzt das ebenfalls dem Alimentationsgrundsatz innewohnende Abstandsgebot zwischen den Ämtern. Überholeffekte aus unteren Besoldungsgruppen treten dadurch früher als bisher ein und strapazieren somit das Abstandsgebot insgesamt. Dies wird vielfach den Betroffenen schwer zu vermitteln sein.

Bei der Neuregelung des Familienzuschlags wird bei Beibehaltung der bisherigen kindbezogenen Beträge dauerhaft der bisher Verheirateten, Geschiedenen und Alleinerziehenden sowie Verwitweten zugestandene Familienzuschlag der Stufe 1 in Höhe von rund 158 Euro gestrichen. Zur Beruhigung des Bestandspersonals wird diese bisherige Leistung eingefroren und im Rahmen einer Übergangsregelung als Ausgleichszuschlag (§ 79 BBesG) erhalten. Es ist nicht akzeptabel, dass der Familienzuschlag für Verwitwete ersatzlos entfällt. Überzogen ist dabei die Übergangslösung im Versorgungsrecht, die der Witwe (auch dem Witwer) einen Besitzstand in Form des Ausgleichszuschlags lediglich für 24 Monate nach dem Sterbemonat zubilligt. Neben der auf 55 Prozent des Ruhegehaltes künftig abgesenkten Hinterbliebenenversorgung ist dies eine weitere bedeutende Kürzung für Hinterbliebene.

> Impressum

**Herausgeber:** Bundesgeschäftsstelle des VBB, Baumschulallee 18 a, 53115 Bonn. **Telefon:** 0228.38927-0. **Telefax:** 030.31174149. **Redaktion:** Bundesgeschäftsstelle des VBB. **Internet:** www.vbb-bund.de. **E-Mail:** mail@vbb-bund.de. **Herausgeber der dbb seiten:** Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion – Bund der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors – Friedrichstraße 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.4081-40. **Telefax:** 030.4081-5598. **Internet:** www.dbb.de. **E-Mail:** magazin@dbb.de. **Leitender Redakteur:** Jan Brenner (br). **Bezugsbedingungen:** Die Zeitschrift erscheint 10-mal im Jahr und ist für VBB-Mitglieder im Beitrag eingeschlossen. Nichtmitglieder bestellen in Textform beim DBB Verlag. Inlandsbezugspreis: Jahresabonnement 38,10 Euro zzgl. 7,90 Euro Versandkosten, inkl. MwSt.; Mindestlaufzeit 1 Jahr, Einzelheft 4,40 Euro zzgl. 1,70 Euro Versandkosten, inkl. MwSt. Abonnementkündigungen müssen bis zum 1. Dezember in Textform beim DBB Verlag eingegangen sein, ansonsten verlängert sich der Bezug um ein weiteres Kalenderjahr. **Verlag:** DBB Verlag GmbH, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **Versandort:** Geldern. **Herstellung:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern. **Layout:** FDS, Geldern. **Anzeigen:** DBB Verlag GmbH, Mediacentre, Dechenstraße 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacenter@dbbverlag.de. **Anzeigenleitung:** Petra Opitz-Hannen. **Telefon:** 02102.74023-715. **Anzeigenverkauf:** Andrea Franzen. **Telefon:** 02102.74023-714. **Anzeigendisposition:** Britta Urbanski. **Telefon:** 02102.74023-712. **Preisliste 64 (dbb magazin) und Preisliste 48 (vbb magazin),** gültig ab 1.1.2023. **Druckauflage:** dbb magazin: 553 225 (IVW 4/2022). **Anzeigenschluss:** 6 Wochen vor Erscheinen. **ISSN 0521-7814**

> vbb

- > Änderung im Rechtsschutzverfahren ab 2023! 5
- > VBB-Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur amtsangemessenen Alimentation in Arbeit 5
- > Zusatzvereinbarung zum Berlin/Bonn-Gesetz 6
- > Voller Erfolg: hybride Podiumsdiskussion über die Eigenständigkeit der Bundeswehrverwaltung 6
- > Besuch der Personalversammlung des Marinearsenals „Warnowwerft“ in Rostock 8
- > Einkommensrunde 2023 – aktive Beteiligung des VBB 9
- > Informationen zur fachspezifischen Qualifizierung für den Aufstieg in den gehobenen technischen Verwaltungsdienst – Verwendungsbereich Brandschutz – hier: Veröffentlichung der Allgemeinen Regelung (AR) A-1344/37 9
- > Infoportal – 200 Euro Energiepreispauschale für Studierende und Fachschüler freigeschaltet 10
- > „Lachen Helfen“ in mehreren Ländern aktiv 10
- > Arbeitnehmer:innen im VBB 12
- > Bundesschwerbehindertenvertretung 14
- > Bundeswehrfeuerwehr 15
- > Aus unseren Bereichen und Landesverbänden 16
- > Personalnachrichten 20

> dbb

- > Einkommensrunde 2023 22
- > Mogelpackung verschärft Arbeitskampf Personalpolitik 22
- > Recruiting – TikTok, Instagram & YouTube: der öffentliche Dienst in Social Media 25
- > Personalgewinnung in Zeiten des Fachkräftemangels: Organisationskultur und fähige Führungskräfte sind Schlüssel zum Erfolg 27
- > Personalpolitik: Bewegt euch und gestaltet! 30
- > Europäische Antworten auf den Fachkräftemangel: Wenn die Ressource Mensch knapp wird 31
- > Clean IT: Mehr Energieeffizienz durch nachhaltige Entwicklung 33
- > Novelle des Bundesdisziplinargesetzes: Gesetzesänderung könnte Verfahren verlängern 35
- > Gespräch mit der Bundespflegebeauftragten: „Pflege muss neu gedacht werden“ 42

Ergänzt wird der Familienzuschlag durch einen kinder- und mietstufenbezogenen Alimentativen Ergänzungszuschlag (AEZ, § 41 BBesG n. F.). Die AEZ-Tabelle ist dadurch gekennzeichnet, dass überhaupt erst ab dem dritten Kind in jeder Mietstufe ein Zuschlag hinterlegt ist. Bei bis zu zwei Kindern sind bislang nur etwa die Hälfte der Mietstufen mit einem Zuschlag hinterlegt. Ein Vergleich mit den Mietstufen von NRW lässt auf den ersten Blick ein anderes Mindset erkennen. Auch die Höhe der Zuschläge hebt sich sehr deutlich von der Regelung des Bundes ab. Es bleibt abzuwarten, was die Aktualisierung bringt.

Eine besondere Rolle spielt die Einführung eines sogenannten Abschmelzbetrages nach § 41 BBesG-neu. Was über die AEZ-Tabelle möglicherweise zusteht, wird über die Abschmelztabelle wieder genommen oder gekürzt. Abschmelzbeträge schon ab A 5 in Höhe von 4 Euro und AEZ in Höhe von 7 Euro bei Mietstufe IV verdeutlichen den Sparwillen des Bundes. Insbesondere im Vergleich zu den Tabellen der Bundesländer signalisiert der Gesetzgeber Bund sicherlich nicht die Wertschätzung an sein Personal, die politisch in Sonntagsreden insbesondere bei oder nach der Bewältigung kritischer Lagen, die durch die Verwaltung gemeistert wurden, so gern beschworen werden.

Abgelehnt wird auch die Tatbestandsvoraussetzung für den Alimentativen Ergänzungszuschlag an die tatsächliche Zahlung des Kindergeldes. Dies verkennt vielfach die Lebenswirklichkeit insbesondere bei getrennt Lebenden Elternteilen, die sich jedoch gemeinsam das Sorgerecht teilen und auch wechselseitig die Kinder in ihren jeweiligen Wohnungen aufnehmen.

#### Fazit:

Der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form wird abgelehnt.

Eine Anpassung der Grundgehälter ist zwingend notwendig, um sowohl Nachwuchsbeamte als auch Bestandsbeamte (jeweils auch ohne Familienanhang) zu gewinnen beziehungsweise zu binden. Die Abwanderung zu anderen Dienstherren hat im Bereich der Bundeswehr bereits begonnen. Hier ist dringender Handlungsbedarf zur Attraktivitätssteigerung geboten. Hier sollte unter Berücksichtigung der von verschiedenen Ländern anvisierten Grundgehältsstrukturen neu überlegt werden, auch um eine bessere Vergleichbarkeit herzustellen. Dies ist notwendig, um Abwanderung zu stoppen und seitens des Bundes ein attraktives Besoldungsangebot zu bieten.

Der pauschale Wegfall des Familienzuschlags der Stufe 1 ohne Kompensation für den entsprechenden bisherigen anspruchsberechtigten Personenkreis ohne Kinder wird als nicht sachgerecht abgelehnt. Im Zusammenhang mit der Bewertung in Ziffer 1 resultiert ein Attraktivitätsverlust gegenüber den Bundesländern (zum Beispiel NRW, BW). Der Wegfall sollte in eine Umgestaltung der Grundgehälter reinvestiert werden. Ein Entfallen der Bestandssicherung für verwitwete Beamtinnen und Beamte nach Ablauf von 24 Monaten wird in keinem Fall akzeptiert.

Die Gestaltung des Alimentativen Ergänzungszuschlags wird insbesondere hinsichtlich der Abschmelzungsbeträge abgelehnt. Der Zuschlag ist unter den gleichen Voraussetzungen wie der Familienzuschlag zu zahlen. Ein Abstellen auf den tatsächlichen Bezug des Kindergeldes trägt den modernen und gesellschaftlich gewollten Betreuungsverhältnissen von minderjährigen Kindern und dem damit verbundenen er-

höhten Raumbedarf nicht Rechnung. Abschmelzbeträge unter 50 Euro sind kleinherzig und geizig und sind offenkundig nicht von dem Ziel erhöhter Attraktivität geleitet.

Der Gesetzentwurf konzentriert sich ausschließlich auf pekuniäre Aspekte und blendet dringende anderweitige Notwendigkeiten für eine Attraktivitätssteigerung im gesamten Dienstrecht trotz des hohen Fachkräftebedarfs in der öffentlichen Verwaltung aus. Darüber hinaus sind die Maßnahmen nicht auf die laufenden länderseitigen gleichgerichteten Gesetzesvorhaben abgestimmt. Dies verstärkt das seit 2016 mit der Föderalismusreform I auseinanderdriftende Besoldungsgeschehen.

Der VBB hat eine ausführliche Stellungnahme an den dbb übersandt. Natürlich werden begleitende Gespräche auf verschiedenen Ebenen geführt. Die Vielzahl der bei uns eingegangenen Mails von einzelnen Mitgliedern zeigt, wie sehr dieses Thema interessiert. Wir bedanken uns ausdrücklich an dieser Stelle für das Engagement und die guten Beiträge.

Neben diesem Gesetzentwurf gibt es ein weiteres Thema, das die Gemüter bewegt, allerdings nicht bundesweit: das Berlin/Bonn-Gesetz.

Mitte Februar hat hierzu eine gemeinsame Informationsveranstaltung der Bundestagsabgeordneten aus Bonn und dem umliegenden Rhein-Sieg-Kreis stattgefunden. Extra aus Berlin war die Bundesbauministerin Geywitz angereist, die die Ergebnisse der bisherigen Abstimmungen vortrug. Das Gesetz soll danach grundsätzlich bestehen bleiben und durch eine Zusatzvereinbarung ergänzt werden. Bundesministerin Geywitz machte deutlich, dass sie keine Notwendigkeit für einen Umzug sieht. Sie kennt auch kein Ministerium, welches Umzugsgedanken habe.

Die aktuelle Situation der Wohnungsnot in Berlin sowie die Erfahrungen mit der Digitalisierung hätten die Diskussion insgesamt entschärft. Es werde überlegt, Bonn mit Bundesaufgaben zu stärken.

Das klingt alles sehr positiv, allerdings haben die Bonner in den letzten Jahren den sogenannte „Rutschbahneffekt“ nach Berlin erlebt und bleiben nach wie vor skeptisch. Zur Wahrheit gehört allerdings auch, dass es manchmal schwieriger ist, im BMVg in Berlin Dienstposten zu besetzen als in Bonn, weil dort aufgrund der Ämterdichte in der „Rhein-Schiene“ ein Wechsel leichter möglich ist.

Der VBB hatte Ende Januar zu einer Podiumsdiskussion über das von Prof. *Terhechte* erstellte Gutachten über die „Eigenständigkeit der Bundeswehrverwaltung“ eingeladen. Die Veranstaltung war eine gelungene Mischung aus Präsenz- und Online-Veranstaltung. Aus dem BMVg in Berlin war Abteilungsleiter Recht, Dr. *Stöß*, zugeschaltet. Vor Ort diskutierten die Unterabteilungsleiterin Frau *Domuradt* und unsere kundige Kollegin Frau *Maaf* aus Kiel mit dem Verfasser. Und auch im Chat wurde eifrig mitdiskutiert. Die Veranstaltung fand in der Bibliothek des Bildungszentrums in Mannheim statt: Offensichtlich war der Ort inspirierend. Als Quintessenz lässt sich sehr verkürzt zusammenfassen: Auch wenn viele Entwicklungen nicht offensichtlich verfassungswidrig sind, so gibt das Grundgesetz klare Leitlinien einer zivilen Wehrverwaltung vor. Ausnahmen sind daher restriktiv zu handhaben und bedürfen einer guten Begründung. Wir werden hierzu weiter im Gespräch mit der Amtsseite bleiben.

Ihre

*Imke v. Bornstaedt-Küpper*  
Imke v. Bornstaedt-Küpper,  
Bundesvorsitzende

# Änderung im Rechtsschutzverfahren ab 2023!

Ab 2023 wird es Änderungen beim Rechtsschutz geben. Wir wollen digitaler werden, um Papier zu sparen und um Ihnen die Arbeit zu erleichtern. Des Weiteren gibt es einige weitere wichtige Informationen.



© Peggy und Marco Lachmann-Anke/Pixabay.com

In Zukunft werden wir das Rechtsschutzschreiben nur noch digital als E-Mail an die Mitglieder und Bereiche/Landesverbände schicken.

Zudem gibt es einen Hinweis für geltende Termine beziehungsweise Ablauffristen. In der Vergangenheit gab es hin und wieder Probleme mit der Wahrung der Fristen. Die Dienstleistungszentren haben aufgrund von zu kurzen Bearbeitungszeiten Rechtsschutzunterlagen zurückgewiesen.

Dies ist sehr ärgerlich für alle Antragsteller:innen und so

kommen leider auch Kündigungen zustande.

Wichtig ist es zudem, dass Sie als Mitglieder Ihre **privaten E-Mail-Adressen angeben**. Dienstliche werden von den Dienstleistungszentren nicht verwendet.

Zudem möchten wir Sie bitten, auf **vollständige Unterlagen** und vor allem auf die **Unterschrift auf dem Rechtsschutzformular/der Datenschutzerklärung** zu achten.

Noch ein wichtiger Hinweis: Es werden nur **eingescannte**

**Unterlagen als PDF** entgegengenommen. Diese sind chronologisch zu ordnen. **Handyfotos sind nicht gestattet**, da diese meistens unscharf und unleserlich sind.

Anbei die Übersicht der angegebenen **Fristen** seitens des dbb:

Es gelten folgende späteste Termine für das Vorliegen der notwendigen Unterlagen:

- > Zwei Arbeitstage vor Fristablauf bei einem Widerspruch auf der Verwaltungsebene;

- > Zwei Arbeitstage vor Ablauf der Klagefrist bei einer Kündigungsschutzklage oder einer Entfristungsklage vor dem Arbeitsgericht;
- > Vier Arbeitstage vor Fristablauf im Konkurrentenstreitverfahren;
- > Sieben Arbeitstage vor Fristablauf bei sonstigen Klagen;
- > Sieben Arbeitstage vor Fristablauf bei Ausschlussfristen;
- > Sieben Arbeitstage vor Fristablauf bei Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen;
- > Sieben Arbeitstage vor einer Terminswahrnehmung.

## VBB-Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur amtsangemessenen Alimentation in Arbeit

Der Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr (VBB) arbeitet derzeit an einer ausführlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Bundesbesoldung und -versorgung. Die Fachexperten des Verbands werden ihre Stellungnahme im Rahmen der Verbändekonsultationen einbringen.

Das Bundesinnenministerium hat einen Entwurf für ein Gesetz vorgelegt, dessen Ziel es ist, die sich aus zwei Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ergebenden Konsequenzen für die Bundesbesoldung umzusetzen. Das BVerfG hatte festgestellt, dass die derzeitige Bestimmung des Niveaus der sozialen Mindestsicherung als Maßstab für die Besoldung der Beamten und Beamtinnen nicht ausreichend ist.

Der Verband prüft die konkreten Auswirkungen des Gesetz-

entwurfs sehr genau und achtet darauf, dass die Bedürfnisse und Ansprüche der Beamten und Beamtinnen berücksichtigt werden. Im Entwurf sind Maßnahmen vorgesehen, die dazu beitragen sollen, dass die Einstiegsgehälter im einfachen und mittleren Dienst sowie die Beihilfebemessungssätze für Familienmitglieder und Kinder angehoben werden. Außerdem soll ein alimentativer Ergänzungszuschlag (AEZ) eingeführt werden, der sich an den Mietstufen nach dem Wohngeldrecht orientiert.

Sie können den Referentenentwurf über folgenden Link des BMI herunterladen: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/referentenentwurfe/D3/BBVAngG.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/referentenentwurfe/D3/BBVAngG.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

### ■ Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht hat am 4. Mai 2020 zwei Entscheidungen getroffen, die das Prinzip der amtsangemessenen Alimentation betreffen, das durch Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes garantiert wird.

Die Entscheidungen beziehen sich auf die Besoldungsvorschriften auf Landesebene und haben auch Auswirkungen auf den Bund. In einer Entscheidung stellte das Gericht fest, dass die Besoldung, die das

Land Berlin für bestimmte Beamte gewährt hatte, unzureichend war und eine realitätsgerechtere Berücksichtigung von Bedürfnissen wie Mieten und Heizkosten gefordert wurde. In einer weiteren Entscheidung stellte das Gericht fest, dass die Besoldungsvorschriften in Nordrhein-Westfalen für bestimmte Beamte unvereinbar mit dem Grundgesetz waren.

Da das Gericht festgestellt hat, dass eine unzureichende Alimentation Auswirkungen auf die gesamte Besoldungsstruktur haben kann, muss auch der Bund die Auswirkungen auf seine eigene Besoldungsstruktur berücksichtigen. Es muss eine neue, realitätsgerechte Methode zur Bestimmung des Grundsicherungsniveaus gefunden werden.

# Zusatzvereinbarung zum Berlin/Bonn-Gesetz

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist das Ziel verankert, dass der Bund mit Bonn, der Region sowie den Bundesländern NRW und Rheinland-Pfalz eine Zusatzvereinbarung abschließt, die an das Berlin/Bonn-Gesetz anknüpft.

Die Bundestagsabgeordneten aus Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis setzen sich dafür ein, dass diese vertragliche Regelung umgesetzt wird.

Am 13. Februar fand in Bonn zu diesem Thema eine Informationsveranstaltung für die Interessenvertretungen statt, zu der aus Berlin die zuständige Bundesbauministerin Klara Geywitz angereist war.

Sie gab einen Überblick über den aktuellen Stand der Planungen und stellte die Zeitlinien der Umsetzung dar. Der VBB war stark vertreten mit der Bundesvorsitzenden Imke v. Bornstaedt-Küpper, dem Sprecher der Beamtengruppe im HPR, Stefan Tittes-Deblon, dem Vorsitzenden des ÖPR BMVg Bonn, Wolfgang Bernath, sowie für den GPR BMVg Bettina Hannes.

Konsens besteht wohl innerhalb der Bundesregierung, dass das Berlin/Bonn-Gesetz nicht aufgeschnürt wird. Es soll durch die Zusatzvereinbarung nur ergänzt werden, in dem

Sinne, dass die Region Bonn/Rhein-Sieg durch qualitativ hochwertige Bundesaufgaben gestärkt werden soll. Dabei sollen fachliche Schwerpunkte gebildet werden wie Internationalität oder Klima. Hier besteht noch kein abschließendes Konzept. Ein Komplettumzug der Bundesregierung steht offensichtlich nicht im Raum. Die Ministerin betonte, dass sie hierzu keine Notwendigkeit sehe. Sowohl die Erfahrung der letzten Jahre mit mobilem Arbeiten als auch die Tatsache, dass in Berlin – anders als bei Verabschiedung



des Berlin/ Bonn-Gesetzes – mittlerweile Wohnraumknappheit besteht, spielen hierbei sicherlich eine Rolle.

Einen interessanten Aspekt brachte MdB Röttgen in die Diskussion ein, indem er darlegte, dass Dezentralität eine

Stärke sei und Staaten mit einer zentralistischen Verwaltung keinesfalls krisenfester aufgestellt seien.

Ein Gedanke, der aus dem Publikum aufgeworfen wurde, zielte auf die aktuelle sicherheitspolitische Lage ab: Es sei kein Schaden, wenn die Bundesregierung 600 Kilometer weiter westlich ein zweites „Standbein“ habe und handlungsfähig bleibe.

Insgesamt war der offene Austausch sehr hilfreich und lässt Bonner Bedienstete hoffen, dass der politische Wille besteht, die Region durch Bundesbehörden zu stärken. Wenn Wechselmöglichkeiten bestehen, ist ein Umzug nach Berlin gegen den eigenen Willen wohl nicht zu erwarten. ■



Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V.

[www.vbb-bund.de](http://www.vbb-bund.de)



Baumschulallee 18 a · 53115 Bonn · Telefon 0228.389270 · [mail@vbb-bund.de](mailto:mail@vbb-bund.de)

# Voller Erfolg: hybride Podiumsdiskussion über die Eigenständigkeit der Bundeswehrverwaltung

Am Montag, dem 30. Januar 2023, fand in der Bibliothek des Bildungszentrums der Bundeswehr in Mannheim eine hybride Podiumsdiskussion des VBB statt, bei der die Eigenständigkeit der Bundeswehrverwaltung als Verfassungsgebot diskutiert wurde. Die Eigenständigkeit der Bundeswehrverwaltung bezieht sich auf die unabhängige und selbstständige Ausübung der administrativen Aufgaben innerhalb der Bundeswehr. Diese Eigenständigkeit soll nach dem Verfassungsgebot garantiert sein, um eine Trennung von militärischen und zivilen Aufgaben sicherzustellen.

Zu Beginn begrüßte Christoph Reifferscheid, Präsident des Bildungszentrums der Bundeswehr, die circa 50 Anwesenden vor Ort und über 115 online zugeschalteten Kolleginnen

und Kollegen. Anschließend führte Imke v. Bornstaedt-Küpper, Bundesvorsitzende des VBB, in das Thema ein und zeigte anhand der Ergebnisse der Bestandsaufnahme der



Bundeswehr die aktuelle Relevanz auf. Das Ziel des VBB ist es, die Modernisierung und Fortentwicklung des Berufsbeamten auf der Grundlage grundgesetzlich verankerter Grundsätze zu fördern. In den letzten Jahren hatte die Bundeswehr den bundeswehrgemeinsamen Ansatz verfolgt, bei dem zivile und militärische Aufgaben von Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten vermischt wurden. Dies führte dazu, dass militärische Personen zivile Ämter leiteten, vermehrt Wechselstellen in Anspruch nehmen und die Fachaufsicht der zivilen Bundeswehrverwal-

tung durch Soldatinnen und Soldaten ausgeübt wurde. Es entstanden sogenannte Mischverwaltungen, bei denen zivile Dienststellen mit militärischen Aufgaben verschmolzen.



Daraufhin gab Dr. Jan Stöß, MinDir, Abteilungsleiter Recht im BMVg, in seinem Diskussionsimpuls die Position des Ministeriums hierzu wieder. Herr Dr. Stöß war für seinen Impuls digital dazugeschaltet, weil er einen wichtigen Termin mit dem neuen Verteidigungsminister Boris Pistorius in Berlin wahrnehmen musste.

Als nächster Referent trug Prof. Jörg Philipp Terhechte von der Universität Leuphana zu seinem Gutachten vor. Um die Vereinbarkeit der oben genannten Entwicklungen mit den Vorgaben des Grundgesetzes zu prüfen, hatte der VBB ein Rechtsgutachten beauftragt, das von Prof. Terhechte

erstellt wurde. Die Ergebnisse dieses Gutachtens und mögliche Konsequenzen für die Praxis waren Thema der öffentlichen Veranstaltung, an der weitere Expertinnen und Experten sowie das Publikum teilnahmen. Prof. Terhechte wies darauf hin, dass Art. 87b GG die Bundeswehrverwaltung legitimiert und dass die Leistungsfähigkeit dieser Verwaltung gewährleistet bleiben muss. Die Verfassung gebe zwar keine absoluten Grenzen. Sie habe aber eine normative Kraft, und Ausnahmen bedürfen besonderer Begründung.

Danach sorgte ein weiterer Diskussionsimpuls aus der Praxis von Heike Maaß, RegDir'in,

Leiterin KC Kiel, für einen angeregten Austausch. Auch sie legte sehr anschaulich dar, dass das Berufsbeamtentum der Garant für die Rechtsstaatlichkeit ist. Das setzt entsprechend fachlich gut ausgebildete Beamtinnen und Beamten voraus.

Anschließend fand eine Podiumsdiskussion unter Einbeziehung des Publikums vor Ort und digital statt, die von Imke v. Bornstaedt-Küpper moderiert wurde. Hier nahm Frau Anke Domurath, MinDirig'in, Unterabteilungsleiterin Recht I im BMVg, für die Amtsseite teil. Sie sprach von sogenannten „Kipp-Punkten“, die nicht überschritten werden dürften. Es wurde in der Diskussion offenkundig, dass weiterer Gesprächsbedarf besteht. Einigkeit bestand auch darüber, dass die Steigerung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sowie die Übereinstimmung von Kompetenz und Verantwortung bei der Aufgabewahrnehmung die gemeinsamen Ziele sind.

Im Anschluss an die Diskussion wurde das Gutachten offiziell der Amtsseite übergeben.

Zu guter Letzt fand im Foyer der Bibliothek ein Sektempfang mit Fingerfood statt. Die Gäste vor Ort genossen die entspannte Atmosphäre und nutzten die Gelegenheit zum Networking.

Das Gutachten „Die Eigenständigkeit der Bundeswehrverwaltung als Verfassungsgebot – Die Bedeutung von Art. 87b Grundgesetz im Lichte neuer Organisations- und Personalentwicklungen in der Bundeswehr“ steht Ihnen als VBB-Mitglied ab sofort zum Download im geschützten Mitgliederbereich der Homepage zur Verfügung. ■



© VBB/Michael Zirbes (2)

## Besuch der Personalversammlung des Marinearsenals „Warnowwerft“ in Rostock

Eine besondere Premiere gab es am 22. Februar 2023 in der VIP-Lounge des Ostseestadions vor über 300 neuen Beschäftigten anlässlich der ersten Personalversammlung des Marinearsenals „Warnowwerft“.

Der VBB hatte die Möglichkeit, im Rahmen dieser Personalversammlung den Verband vorzustellen.

Die Bundesleitung war hierzu mit dem Sprecher des Fachbereiches Tarifpolitik, Alexander Heß, vertreten. Mit seiner profunden gewerkschaftlichen Erfahrung traf er den richtigen Ton und weckte bei den Teil-

nehmenden reges Interesse für den VBB. Dies spürten auch die Kolleginnen und Kollegen am Info-Stand des VBB. Die Informationen und Give-aways fanden regen Absatz. Der Bereich I war durch den stellvertretenden Bereichsvorsitzenden, Kollege Oliver Strinkau, und durch den Standortgruppenvorsitzenden, Kollege Frank Wilcke, vertreten. Beide wurden durch

das Bundesvorstandsmitglied Sonja Kühne-Heß unterstützt. Weitere Aktivitäten des VBB, insbesondere für die Tarifbeschäftigten, sind in Rostock be-

reits in Planung. Wir freuen uns über den Zuwachs der Kolleginnen und Kollegen aus der Marinewerft und auf die weitere verbandliche Arbeit. ■



© VBB/Heß